

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausführlich dargelegt und die Stärke, welche die berittene Infanterie, die den Bestandtheil einer Cavallerie-Division bildet, haben soll, besprochen.

Edgenossenschaft.

Truppenzusammensetzung der V. Armee-Division.

Armee-Divisionsbefehl No. 14.

Sanitarische Vorschriften.

(Bearbeitet von Divisionsarzt Oberstl. Dr. Munzinger.)

a. Bekleidung.

Da der bevorstehende Truppenzusammensetzung vermutlich nicht geringe Anforderungen an die Marschlichkeit und Widerstandsfähigkeit der Truppen stellen wird, so ist der Bekleidung und namentlich der Bekleidung der Soldaten die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kantone werden daher ersucht, ihren Truppen zu empfehlen, sich mit guten Unterhütern zu versehen. Das Tragen flanellener Leibblinden ist für das Übernach angurathen, nicht aber während des Tages. Schuhe und Stiefel sollen nicht neu, sondern angepasst, dem Fuße angepaßt, aber von noch gutem Leder sein. Bottinen empfehlen sich wegen der geringen Haltbarkeit der Glastürze nicht sonderlich. Gut gemachte Buntschuhe sind besser. Wollenen, nicht zu sehr gesättigten Strümpfen muß vor baumwollenen und leinenen der Vorzug gegeben werden. Die Strümpfe sollen stets gewaschen werden. Soldaten mit Fußschweißen haben sich rechtzeitig an die Ärzte und Krankenwärter zu wenden, die ihnen ein aus den Ambulanzen zu beziehendes Fußpulver aus einer Mischung von Talk und Tannin in erforderlicher Quantität abliefern. Solche Soldaten thun gut, ein hölzernes Schächtelchen zur Aufnahme des Fußpulvers mitzutragen.

b. Nahrung und Getränke.

Für gute und genügende Nahrung und etwa nötig werdende Extraverriegung ist gesorgt, weshalb den Soldaten dringend empfohlen wird, sich der größten Müßiggung beim Genusse anderweitiger Nahrungsmittel zu befreien. Die Truppen- und Sanitäts-Offiziere sind geholten, die Marktender und die Wirthschaften zu überwachen, damit der Verkauf verschärfster Nahrungsmittel und Getränke, wie fabrikirten Weines und jungen, sauren oder trüben Bieres u. s. w. verhütet werde. Vor dem Genusse unreifen und schädlichen Obstes und vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken soll besonders gewarnt werden. Gegen Ausschreitungen dieser Art soll nöthigenfalls disziplinarisch eingeschritten werden. Gefährliche Wirthschaften und Marktenderelten sind von den Ärzten dem Commando zur Überwachung beziehungsweise Schlebung für die Truppen anzuziegen.

Der Branntwein ist ein Erregungsmittel der zweifelhaftesten Art. Auf momentane Erregung folgt Erschafung. Reichlicher Genuss solchen Getränkens demoralisiert den Soldaten, untergräbt sein Char gefühl, macht ihn pflichtvergessen und unsäglich den an ihn gestellten Forderungen zu genügen. Branntwein beläuft das Gehirn, färbt die Stimmung für den Augenblick, ohne sie auf die Länge zu verbessern. Die Kriegsgeschichte aller Zeiten liefert den Beweis, daß Müßigkeit im Genuss gefährlicher Getränke eine Hauptstütze guter Mannezucht ist. Die trefflichsten Heere des Alterthums und der Neuzeit tranken keine alkoholischen Getränke.

Übertriebener Weinenuß ist ebenfalls schädlich und die Unsitte, die gefüllte Feldflasche nicht allmälig, sondern auf einmal und schon beim Beginn der Märsche und der Übungen zu leeren, soll von den Offizieren verhütet und vorkommenden Fällen unanflich bestraft werden.

Das Füllen der Feldflaschen mit gezuckertem schwarzem Kaffee ist besonders empfehlenswerth; solcher kann von der Frühstücksration leicht erübrigt werden. Der Genuss dieses Getränks hält Hunger- und Durstgefühl in Schranken, belebt andauernd die Kräfte bei starken Märschen und Manövern und erhält den Geist anhaltend munter. Auch Wasser höherer Temperatur kann mit

schwarzem Kaffee, sogar auch in verdünnter Mischung noch trinkbar gemacht werden.

c. Reinlichkeit.

Der Soldat — feldmäßig in des Wortes weitester Bedeutung — soll reinlich sein. Ohne Reinlichkeit keine Gesundheit, ohne Gesundheit keine Widerstandsfähigkeit gegen krankmachende Einflüsse. Der Soldat ist als einzelnes Glied des ganzen militärischen Organismus nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Kameraden schuldig, seinen Körper und seine Wäsche reinlich zu halten, da seine Unreinlichkeit nicht nur die eigene Gesundheit, sondern auch diejenige seiner Umgebung in ungünstiger Weise beeinflusst.

Die Truppenoffiziere und Ärzte werden angewiesen, im wohlverstandenen Interesse der Marschlichkeit ihrer Truppen und in einträchtigem Zusammenwirken dahin zu streben, daß keine Gelegenheit versäumt werde, die sich den Truppen zu Waschungen der Füße und der Zwischenkennelstächen und auch alle und damit günstiger Witterung zu führen Vollbädern bietet. Kalte Waschungen der Füße und der inneren Schenkelstächen sollten jeden Abend und vor jedem größeren Marsche oder Manöver vorzunehmen werden. Die Herren Corpscommandanten werden zudem den Soldaten Gelegenheit zum Waschen ihrer Leibwäsche geben, und dasselbe nöthigenfalls commandieren.

Das Wechseln der Leibwäsche geschehe nicht während des größten Schwelches, sondern erst bei beginnender Abkühlung.

d. In Beziehung auf die Ordnung

in den Lagern und Kantonementen (Bartinen u. s. w.) verweisen wir auf den Armee-Divisionsbefehl Nr. 8. —

e. Marschdisziplin.

Über die Marschdisziplin verweisen wir auf den Armee-Divisionsbefehl Nr. 6.

f. Die Krankenpflege.

Die Krankenpflege bei den Corps, in den Ambulanzen und Spitälern hat nach den Bestimmungen des Reglements über den Sanitätsdienst (Medicinabtheilung) bei der eldg. Armee (IV. und V. Abschnitt) vom 13. April 1876 zu geschehen.

Die Spitäler, in welche die Kranken der Ambulanzen zu evakuiren sind, werden in einem späteren Divisionsbefehl bezeichnet werden.

Beim Auftreten contagöser Krankheiten, wie Blattern, Typhus, Dysenterie ist dem Divisionsarzt durch Telegraph oder durch Expressen sofort Anzeige zu machen und für rasche Isolirung und nöthige Desinfection zu sorgen.

g. Allgemeines.

Alle Sanitätsoffiziere haben sich vor Amttritt ihres Dienstes mit ihren Obliegenheiten genau vertraut zu machen. Besonders empfehlen wir Ihnen das genaue Studium des unter lit. f bezeichneten Reglements.

Die Herren Ärzte werden ersucht, im Rapportieren sich der minutösesten materiellen Genauigkeit und der größten Pünktlichkeit in der Ablieferung der Rapporte zu befreien. — Die organische Verbindung zwischen den Corps, dem Feldlazareth und dem Divisionsarzt wird von Seite des letztern möglichst gewahrt werden. Im Falle von momentaner Unterbrechung dieser Verbindung wird den Ambulanzen zur Pflicht gemacht, auch ihrerseits die Fühlung mit dem Divisionsarzt zu suchen. —

Die Inspection des Feldlazareths Nr. 5 findet durch den Divisionsarzt den 12. Sept. in Basel statt. — Die Herren Corpsärzte werden angewiesen, bei der Ausschreibung der Überzähligen nicht nur Alter und körperlichen Zustand, sondern auch den Grad der Intelligenz mit in Betracht zu ziehen.

Der bevorstehende Truppenzusammensetzung, der erste seit dem Bestehen der neuen Militäroorganisation, soll auch eine Schule für den Feldsanitätsdienst sein, weshalb sämmtliche Sanitätsoffiziere ermahnt werden, nach besten Kräften neben der Besorgung der Kranken ihr Augenmerk auf Elnübung des speziell militärischen ihres Dienstes nach Maßgabe der in Kraft befindenden Reglemente und Instructionen zu richten. Die Aufmerksamkeit der Sanitätsoffiziere unserer Armee ist auf die bevorstehenden

Uebungen gerichtet. Der Divisionsarzt der V. Armee-Division erwartet von seinen Aerzten die genaueste Pflichterfüllung. Nur dann werden die Sanitätstruppen mit Ehren bestehen, und nur dann werden wir uns ein sicheres Urtheil bilben können über die Zweckmäigkelt oder Mangelhaftigkeit der bestehenden Reglemente und Instructionen.

Arzru, August 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:
E. Rothpletz.

Armee-Divisionsbefehl No. 15.

Administrative Vorschriften.

(Bearbeitet von Divisions-Kriegscommisär Obersift. Gloer.)

A. Ausmittlung der Stärke der Corps.

Die Commissariats-Musterung hat bei sämmlischen Corps an den für sie bestimmten Einrückungstagen durch den betreffenden Quartiermeister stattzufinden; Zeit und Ort der Vornahme derselben werden von den resp. Commandos bestimmt.

Das Ergebnis dieser Musterung ist dem Divisions-Kriegscommisärsat sofort summarisch mitzuhellen.

B. Einschätzung der Dienstpferde.

Die Pferde-Einschätzung wird auf den verschiedenen Sammelpfählen gemäß Instruction des Ober-Pferdearztes außerordentlichen Schatzun-^s-Commissionen übertragen.

Da, wo die Schätzung nicht stattgefunden, ist dieselbe durch die Verwaltungsoffiziere ungesäumt anzutun. Als Experten werden die im Dienst befindlichen Pferdeärzte verwendet.

C. Unterkunft.

Die Unterbringung der Mannschaft und Pferde geschieht:

1. In Bereitschaftslokalen (Kantonnements).
2. In Bivouaks.

3. Durch Einquartierung bei den Einwohnern.

Die Gemeinden haben unentgeltlich zu liefern:

1. Die Logis für die Offiziere.
2. Die Bureaux, Küchen, Wacht-, Arrest-, Kranken- und Arbeiter-Lokale.
3. Die Bereitschaftslokale für die Mannschaft und die Stallungen.
4. Die Parkplätze.
5. Die Beleuchtung sämmlicher Lokale.
6. Stroh in die Stallungen zu 4 Kilogr. per Tag und per Pferd, gegen Ueberlassung des Dungers.

Für alle diese Leistungen sind keine Gutscheine auszustellen.

Die Gemeinden haben ferner zu liefern:

Das Stroh in die Kantonnements und zwar 10 Kilo per Mann für die ersten fünf Tage, bei längerem Verbleiben alle fünf Tage $2\frac{1}{2}$ Kilo per Mann Zulage. Hiefür sind Gutscheine auszustellen, die das gelleferte Gewicht enthalten und kann dazu das Formular „Gutschein für Wachbedürfnisse“ benutzt werden, auf welchem das Wort „Wache“ durch „Kantonnement“ zu erschaffen ist. Die Gemeinden werden dafür mit Fr. 3. 70 per 100 Kilo entschädigt; überdies verbleibt denselben das Stroh und es haben die Truppen-Offiziere unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß beim Verlassen der Kantonnements weder Stroh noch Dungen verkauft oder verbrannt werde.

In die Bivouaks liefert die Verwaltung das Stroh zu 20 Kilo per Mann und Holz für die Bivouakfeuer, sofern solche notwendig werden, je nach erhaltenem Befehl 1—2 Späle auf drei Mann berechnet.

Die Quartiermeister werden jeweilen durch das Divisions-Kriegscommisärsat angewiesen, wo das Erforderliche zu beziehen ist.

Für Beschaffung von Stroh und Holz für die Vorposten haben die Quartiermeister rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

D. Verpflegung.

Die Verpflegung wird für alle Truppen und Pferde in Natur gellefert.

Die tägliche Mundportion besteht sowohl für die Vorurte als für die concentrirte Uebung für die Mannschaft aus:

750 Gramm Brot.

$312\frac{1}{2}$ „ Fleisch.

Für die Salz- und Gemüsezulage und Kochholz wird 20 Eis. per Mann und per Tag vergütet.

Die Pferde-Nahrung besteht aus:

5 Kilo Hafer.

6 „ Heu.

Für die Vorurte sind für Brot und Fleisch auf allen Uebungspfählen Lieferanten bestellt, die den Verwaltungs-Offizieren in besonderer Instruction namhaft gemacht werden. Für Beschaffung von Salz und Gemüse, sowie von Kochholz haben die Quartiermeister an Ort und Stelle zu sorgen.

Auf denjenigen Uebungspfählen der Infanterie-Bataillone, wo keine Lieferungs-Verträge für Vorurte bestehen, sind für Lieferung von Heu und Hafer Verträge abzuschließen.

Da es kaum möglich ist für den Einrückungstag in die Vorurte bezüglich der Verpflegung allgemein gültige Vorschriften zu erlassen, so wird es den betreffenden Corps-Commandanten überlassen, das den Umständen Angemessene anzuordnen. Da, wo das Ablochen nicht möglich und sonst nicht auf passende Weise für die Verpflegung vorgesorgt werden kann, müßte die Mundportion mit Fr. 1. — per Mann ausbezahlt werden.

Während der Uebung der Armee-Division wird die Verpflegung in Regie und durch Lieferanten betrieben und zwar in der Weise, daß die Verwaltungs-Compagnie die Schlachterei vollständig und das Bäckerei des Brodes theilweise übernimmt.

Der Hafer wird aus dem eldg. Magazin geliefert, das Heu durch Lieferanten.

Alle Gutscheine für Fleisch, Brot und Hafer sind zu Gunsten des eldg. Magazins auszustellen, für Heu zu Gunsten des betreffenden Lieferanten.

Kaffee, Salz und Gemüse liefert die Verwaltung durch die hiefür bezeichneten Lieferanten auf den Fassungspfählen gegen Baarzahlung und es erhalten die Quartiermeister den Befehl, sich diesen Bedarf nur von den durch Spezial-Instruction bezeichneten Lieferanten zu beschaffen.

Das Kochholz wird durch die Gemeinden gegen Baarzahlung geliefert.

Die Truppen haben beim Einrücken in die Linie für den 15. September noch in ihren Standquartieren gefaßt und es ist also für die concentrirte Division der 16. September der erste Fassungstag.

Die Fassungspfähle, die Zeit der Fassungen und des Ablochens werden jeweilen durch besondern Befehl bestimmt.

Für die Tage, an welchen große Strapazen ausgehalten werden müssen, wird den Truppen eine Extra-Verpflegung, bestehend aus $1\frac{1}{2}$ Liter Wein, und für einen Tag überdies eine Portion Käse verabfolgt.

Für alle Fassungen sind die reglementarischen Gutscheine genau auszustellen und namentlich nicht zu überschreiten, auf denselben den Namen des Corps und die Stärke derselben aufzugeben.

Führwesen.

Jeder taktischen Einheit sind die nach der Militärorganisation bestimmten Proviantwagen zugethellt und es haben diese Führwerke den Transport der Lebensmittel von den angewiesenen Fassungspfählen in die Kantonnements und Bivouaks zu vermitteilen, so daß bei richtiger Verwendung derselben alle Reklamationen wegen verspäteter Lieferung dahinfallen sollen, zumal dafür gesorgt ist, daß immer genügende Vorräthe auf den Fassungspfählen bereit sind.

Es wird angenommen, daß bei dem vorhandenen Transport-Material die Nothwendigkeit der Requisition von Führwerken nicht eintreten werde, sollten aber gleichwohl die Proviant-Wagen nicht ausreichen, so sind von den Gemeinden die nötigsten Wagen zu rekrutiren. (§ 216 des Verwaltungsreglements.)

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind von allfälligen Truppen-transporten rechtzeitig nach Befehl der Division zu benachrichtigen.

Die Transport-Gutscheine sind für jedes Corps getrennt aus-

zustellen und sollen dieselben genau den effectiven Bestand des betreffenden Corps an Mannschaft, Pferden und Fuhrwerken angeben.

Besoldung.

Die Besoldung wird nach Tafel XXIX der Militärorganisation ausgerichtet. Bataillons-Etats mit Commandanten-Grad beziehen Fr. 13. 50 Sold, eine Mundportion und zwei Fourage-Rationen für effectiv gehaltene Pferde.

Die Zulage von Fr. 2 wird nur an diejenigen Offiziere verabfolgt, welche gemäß Art. 66—68 der Militärorganisation den Adjutanten-Dienst bei den Stäben versiehen; den Bataillons-Adjutanten kommt diese Vergütung nicht zu.

Die Berechtigung zum Bezug der Besoldung beginnt für die Offiziere der zusammengeführten Truppenkörper mit dem Tage, an welchem sie laut Dienstbefehl auf dem bezeichneten Sammelplatz einzurücken haben. (Divisionsstab 4. September, Brigade- und Regimentsstäbe 5. September.) Dieser Tag gilt als Einrückungstag im Sinne der Reiseverordnung vom 27. März 1876; als Entlassungstag gilt derjenige, an welchem der betreffende Stab aufgelöst und entlassen wird.

Für die Truppen beginnt der Bezug der Besoldung mit dem Tage, an welchem sie einrücken und hört mit dem Tage auf, an welchem sie entlassen werden. Die Marschbefehle enthalten die nötigen Angaben bezüglich Ort und Zeit der Versammlung und Entlassung.

Die Bezahlung der Reise-Entschädigungen geschieht gemäß der Reiseverordnung vom 27. März 1876 und des Distanzenzettels vom 13. April 1877.

Die Ausrichtung der Besoldung geschieht nach Reglement und gemäß Divisions-Befehl Nr. 12 C. 5.

Kosten der Dienstpferde.

Die berittenen Offiziere erhalten die Pferdevergütung von Fr. 4 per Tag für jedes bewilligte und effectiv gehaltene Pferd. Bezuglich der Berittenmachung der Aerzte, Pferdeärzte und Quartermaster wird auf das Kreisfahrtbrief des Oberkriegscommisariat vom 31. Juli d. J. verwiesen.

Für Pferdebeschläge wird keine Vergütung geleistet. Dasselbe ist auf Rechnung der Verwaltung zu unterhalten, nachdem es beim Eintritt als gut erkannt worden ist.

Betreffend die Schuhungskosten, Medikamente für kranke Pferde und Behandlung von solchen wird auf die Bekanntmachung des Oberkriegscommisariat vom 7. Mai dieses Jahres verwiesen.

Pferde-Equipirung, Waffen, Kriegsführwerke, Munition.

Die in §§ 131—136 des Verwaltungs-Reglements vorgesehnen Vergütungen werden nicht bezahlt. Reparaturen sind auf Rechnung des Instructions-Curses zu bestreiten, unter Beobachtung der in der angerufenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften.

Feldpost.

Mit der Leitung des Feldpostwesens ist beauftragt Hr. Postverwalter Betschinger in Lenzburg, welcher die speziellen von der Division genehmigten Welsungen erlassen wird.

In den Vorurcen vermitteln die Verwaltungs-Offiziere den Postverkehr.

Cassawesen und Rechnungsstellung.

Für die Vorurcen erhalten die comptablen Offiziere die ersten Vorschüsse vom eidg. Oberkriegscommisariat in Bern, für weitere Vorschüsse haben sie sich an's Divisions-Kriegscommisariat zu wenden.

Nach Schluss der Divisions-Ubung sind auffällige Cassa-Uberschüsse, ebenso die Rechnungen bis längstens den 30. September dem Divisions-Kriegscommisariat zugestellt.

Der Dienst eines jeden Corps ist als ein ununterbrochener zu betrachten und es ist deshalb für Vorurcen und concentrierte Übung nur eine Rechnung zu führen; es soll daher zu Handen des Divisions-Kriegscommisariats nicht mehr als ein Nominativ-Etat beim Eintritt in den Vorurcen angefertigt werden, in welchem sämmtliche Mutationen einzutragen sind und der der Comptabilität beizulegen ist.

Da wo, wie bei der Cavallerie, die Mannschaft später einrückt

als die Cadres, soll Erstere in den ursprünglich angelegten Etats nachgetragen und in den Rapporten in Zwachs gebracht werden.

Die Nominativ-Etats sollen in Betreff der Wohnortangaben mit den Dienstbüchlein übereinstimmen.

Für Rechnungsstellung wird vergütet:

Den Bataillons-Quartiermeistern, dem Quartiermeister des Cavalierie-Regiments, des Gente-Bataillons, der Verwaltungs-Compagnie, dem Commandanten der Park-Colonne je 3 Tage Sold und Verpflegung; dem Quartiermeister der Artillerie-Brigade 5 Tage; den Quartiermeistern der Infanterie-Regimenter, des Feldlazareths, der Ambulancen und den comptablen Offizieren derjenigen Stäbe, welchen keine Verwaltungs-Offiziere zugeteilt sind, je 2 Tage.

Die Verrechnung dieser Vergütungen geschieht am Fuße der betreffenden Besoldungscontrollen.

Allgemeines.

Alle Gutscheine sind für die einzelnen Corps und für jede Stabs-Abtheilung getrennt auszustellen durch die betreffenden Commandanten resp. Comptablen. Für zu viel Bezogenes haften die Aussteller der Gutscheine.

In allen zweifelhaften Fällen oder wo vorstehende Vorschriften als ungerechtfertigt erscheinen, ist die Welsung des Divisions-Kriegscommisärs einzuhören.

Aarau, September 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:

E. Rothplech.

Armee-Divisionsbefehl No. 1.

Führer und Soldaten der V. Armee-Division!

Die V. Armee-Division ist aufgeboten um unter meinem Commando eine 16tägige Feldübung zu bestehen.

Wir beginnen heimlich die Reihe der Übungen, zu welchen nach Einführung der neuen Militärorganisation jedes Jahr eine der 8 Armee-Divisionen unseres Heeres herzufliegen wird.

Die V. Armee-Division befindet sich dabei in einer ausnahmsweise schwierigen Lage. Es fehlen der neuformirten Division alle jene stufenweisen Vorübungen der Bataillone, Regimenter und Brigaden, welche das Gesetz den Zusammenzügen der Armee-Divisionen vorausgehen lässt, um Truppen und Führer zu diesen wichtigen Übungen genügend vorzubereiten.

In dem Befehle des h. Bundesrathes der, ungeachtet dieser ungünstigen Verhältnisse, uns den Vorzritt und die Ehre des ersten Truppengesammtzuges giebt, liegt somit ein Seelen von großem Vertrauen der h. Behörde in eure Fähigkung und in eure Willenskraft.

Kameraden! Wir wollen uns dieser Ehre würdig zeigen. Die Schwierigkeit, der Aufgabe die unser wartet, soll und muss für jeden von uns ein Sporn sein alle Kräfte anzustrengen, um das in uns gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen!

Haltet gute Mannschaft! Ertragt die Beschwerden, welche die kriegsgemäße Übung euch auferlegen wird, mit soldatischem Gleichmut!

Bei den Übungen handelt überlegt, ohne Übereilung und in der Art, wie die Befehle zu lösen wären, wenn von der anderen Seite die Kugeln pfiffen. Also immer: sorgfältigste Vorberetung des Angriffes und dann: Fest drauf!

Mitten im Frieden, sind wir des Friedens nicht sicher. Eure Ausdauer und euer Eifer wird dem Ernst der Lage entsprechen. Deshalb bin ich überzeugt und hoffe so euch Alle willkommen!

Brugg, September 1877.

Der Kommandant der V. Armee-Division:

E. Rothplech.

Ansbach.

Peru. (Ein modernes Seegeschäft.) Vor etwa zwei Monaten fand in den peruanischen Gewässern ein Seegeschäft statt, welches insoferne eine gewisse Beachtung verdient, als dabei Kriegs-